**2. Unter Berücksichtigung des Entgelts der legalen Nutzung sind € 10,– Schadensersatz pro Musiktitel angemessen.**
**3. Der Streitwert des Unterlassungsanspruchs beträgt trotz Vorliegen eines „Altfalls" € 1.000,–.**

**Anm. d. Red.:** Die Entscheidung wurde mitgeteilt und die Leitsätze wurden verfasst von RA *Christian Solmecke*, LL.M., RAe Wilde Beuger Solmecke, Köln. Vgl. ferner *LG Köln* MMR 2014, 193; *LG Köln* MMR 2014, 196; *LG Köln* MMR 2014, 197; *LG Hamburg* MMR 2011, 53 m. Anm. *Solmecke/Rüther* und *OLG Köln* MMR 2012, 387 m. Anm. *Hoffmann*.

### Sachverhalt

Die Kl., eine der führenden deutschen Tonträgerherstellerinnen, nimmt den Bekl. wegen illegalen Tauschens eines von ihr verwalteten Musikalbums mit 13 Musiktiteln auf Lizenzschaden i.H.v. € 2.500,– sowie Erstattung der Abmahngebühren i.H.v. € 1.379,80 – ausgehend von einem Streitwert i.H.v. € 50.000,– – in Anspruch. Dem Bekl. wird von der Kl. insoweit vorgeworfen, am 15.7.2010 das von der Kl. verwaltete Musikalbum über das Filesharing-System „C" heruntergeladen und weltweit anderen Nutzern angeboten zu haben. Da trotz ordnungsgemäßer Ladung zum Termin am 17.2.2014 für den Bekl. niemand erschien, beantragte die Kl. die antragsgemäße Verurteilung im Wege eines Versäumnisurteils.

### Aus den Gründen

Das beantragte Versäumnisurteil konnte trotz der Säumnis des Bekl. nur teilweise erlassen werden, da die Klage nach Auffassung des *AG* nur teilweise schlüssig ist. Allerdings geht das *Gericht* zumindest im Rahmen dieses Versäumnisurteils davon aus, dass der Bekl. an dem Filesharing teilgenommen und die Rechte der Kl. schuldhaft verletzt hat. Die Kl. kann von dem Bekl. die Zahlung eines Lizenzschadens von € 130,– – € 10,– pro Musiktitel – nach § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG verlangen. Nach dieser Vorschrift besteht die von der Kl. gewählte Möglichkeit der Berechnung des Schadensersatzanspruchs „auf der Grundlage des Betrages, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte."

Das *Gericht* gelangt zu der Zuerkennung von Lizenzschäden, die deutlich unter denen von anderen Gerichten zugesprochenen Beträgen liegen auf Grund folgender Überlegung: Filesharing ist die über spezielle Netzwerke oder Protokolle wie C bewirkte Weitergabe und damit Verbreitung von Dateien an eine unbestimmte Vielzahl von Internetteilnehmern. ... Dies führt dazu, dass alle, zumindest fast alle Internetnutzer, die sich die betroffene Datei über Filesharing illegal aus dem Internet „besorgen", durch die entsprechende Software automatisch und häufig ohne es zu wissen oder zu wollen an der Weiterverbreitung der Dateien beteiligt werden. Damit unterscheidet sich Filesharing von fast allen anderen Urheberrechtsverletzungen insoweit, als dass nicht einzelne Verletzer das Werk nutzen und an eine regelmäßig wesentlich größere Öffentlichkeit weiterverbreiten, sondern die Gruppe der Weiterverbreiter, (also der Urheberrechtsverletzer) und der Nutzer (zumindest weitgehend) identisch ist.

Vor dem o.g. technischen Hintergrund stellt die „Nutzung des verletzten Rechts" i.S.d. Gesetzes nicht mehr als die Teilnahme an der Verbreitung der Dateien durch ein Einzelmitglied eines Netzwerks dar, an das häufig viele Millionen Menschen angeschlossen sind. Vor dem beschriebenen technischen Hintergrund würde sich das Lizenzentgelt grds. an dem Entgelt für eine legale Nutzung der entsprechenden Dateien orientieren. Beträge in der Größenordnung mehrerer € 100,– pro Musiktitel erscheinen als völlig übersetzt.

Es kommt hinzu, dass die Filesharing-Netzwerke, zumindest aber das hier benutzte C-Protokoll, auf eine möglichst schnelle Weiterverbreitung der „getauschten" Dateien ausgelegt sind und zu diesem Zweck die nachgefragten Inhalte in kleinere Da-

## AG Köln: Begrenzung des Lizenzschadens bei Filesharing

UrhG §§ 97, 97a
Urteil vom 10.3.2014 – 125 C 495/13; nicht rechtskräftig

### Leitsätze der Redaktion

**1. Das Lizenzentgelt beim Schadensersatzanspruch hat sich an dem Entgelt für eine legale Nutzung der Dateien zu orientieren.**

teien fragmentieren, um einer lokalen Überlastung des Internet vorzubeugen. Diese Fragmente werden bei dem nachfragenden Teilnehmer des Netzwerks durch eine entsprechend anspruchsvolle Software zusammengesetzt, sodass der Nachfrager auf vollständige Musiktitel, Filme etc., zugreifen kann. Diese Fragmentierung und Defragmentierung findet zumindest in der großen Mehrzahl der Fälle statt. Filesharing stellt sich deshalb als anonymer Austausch von Dateien dar, bei der die einzelne Teilnahme keine nennenswerten Folgen zeitigt: Würde die einzelne Teilnahme nicht stattfinden, so würden spätere Nachfragen nach dem betroffenen Werk durch Benutzung und Zusammensetzung von Dateifragmenten anderer Teilnehmer des Netzwerks befriedigt. Dieser Sachzusammenhang mag bei seltener nachgefragten Werken nur eingeschränkt gelten, ganz sicher aber gilt er bei dem hier streitbefangenen seinerzeit aktuellen Musikalbum einer der populärsten Künstlerinnen der Welt. An die Filesharing-Netzwerke sind ständig weltweit zumindest Hunderttausende, wenn nicht gar Millionen Teilnehmer angeschlossen und das Filesharing erlaubt einen Zugriff nicht nur auf die Dateien, die anderweitig soeben „getauscht" werden, sondern regelmäßig auch auf solche Dateien, die auf einem Computer eines Netzwerkteilnehmers irgendwann gespeichert wurden. Dabei reicht es häufig aus, dass der Teilnehmer online ist; er muss sich nicht zu dem jeweiligen Zeitpunkt bewusst an einem Filesharing beteiligen. Angesichts dieser Gegebenheiten fehlt der Vorstellung, das Filesharing würde sich im Einzelfall auf die weltweite Verbreitung der Dateien auswirken, die tatsächliche Grundlage.

Die oben zit. Vorschrift des § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG zwingt dazu, dass sich Verhandlungen der Parteien über die Höhe eines entsprechenden Lizenzentgelts für die Legalisierung der rechtswidrig getätigten Nutzung vorzustellen und zumindest hinsichtlich des Lizenzentgelts zu einem der Realität möglichst nahekommenden Ergebnis zu gelangen (sog. Lizenzanalogie). Bei diesen Vertragsverhandlungen sind die realen Umstände zu berücksichtigen, hier insb. die Realität einer millionenfachen urheberrechtswidrigen Nutzung des Werks durch die Teilnehmer der modernen Filesharing-Netzwerke. In dieser Situation wäre ein Angebot der Kl. zu erwarten, bei dem das Lizenzentgelt für die Legalisierung der Teilnahme an dem Filesharing generell in der Größenordnung der Entgelte für die legale Nutzung, etwa dem Kaufpreis für eine entsprechende CD, liegen würde. Das *Gericht* hat berücksichtigt, dass kein Rechteinhaber die Kontrolle über die Verbreitung seiner Werke gerne und preisgünstig abgibt, und daher ein Lizenzentgelt angenommen, das mit € 10,– pro Musiktitel im obersten Bereich der bei Berücksichtigung der o.g. Umstände vorstellbaren Lizenzentgelte liegt.

Insoweit hilft auch ein Blick auf die Vorgeschichte des Filesharings: Während der Anfänge des Filesharings etablierte sich der „Musikdienst O" Ende der 1990iger Jahre als Plattform der internetgestützten illegalen Musikverbreitung. Bestrebungen, diese Nutzung zu legalisieren, waren mit Nutzergebühren korreliert, die zu keiner Zeit in der Größenordnung der von der gängigen Rspr. zugesprochenen Beträge lagen, sie sind derzeit in das Angebot einer Nutzung von ca. 20 Mio. Titeln gegen eine „Flatrate" von weniger als € 10,– pro Monat (allerdings im Streaming-Verfahren) eingemündet.

Dem *Gericht* ist bewusst, dass das Filesharing der Musikindustrie (wie auch der Filmindustrie und den Herstellern von Computerspielen) erhebliche Schäden zufügt und es illegal und zu bekämpfen ist. Dies kann aber nach dem geltenden Recht nicht dadurch geschehen, dass den Filesharing-Teilnehmern Schadensersatzbeträge auferlegt werden, die zu dem durch den jeweiligen Tatbeitrag eingetretenen Schaden völlig außer Verhältnis stehen. In Anbetracht der Vielzahl der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die mit der Verfolgung von Schäden aus Filesharing verbunden sind, mag eine Verfolgung der Rechte, wenn lediglich der tatsächlich eingetretene Schaden zuerkannt wird, unwirtschaftlich sein; die betroffenen Industrien wären dann aber auf die Etablierung eines Strafschadensersatzes de lege ferenda zu verweisen. Allerdings ist derzeit eher eine gegenläufige Entwicklung festzustellen. Mit dem kürzlich in Kraft getretenen Gesetz gegen unlautere Geschäftspraktiken hat der Gesetzgeber die Verfolgung von Urheberrechtsverstößen im Filesharing-Bereich bewusst eingeschränkt. Dass er dabei keine Festlegung der Höhe der Lizenzschäden vorgenommen hat, kann nicht überraschen; soweit bekannt, hat der Gesetzgeber noch nie die Höhe von Schadensersatzbeträgen in einzelnen Fallgruppen festgesetzt. Mit der Einbringung des Gesetzes formulierte die *Bundesregierung* hinsichtlich der unseriösen Geschäftspraktiken, unter die sie ausdrücklich auch die Abmahnung von Filesharing-Teilnehmern zählt: „Diesen Praktiken ist gemeinsam, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, obwohl sie selbst entweder keine oder nur vergleichsweise geringfügige Rechtsverstöße begehen, erhebliche Verluste finanzieller oder immaterieller Art hinnehmen müssen. ..." Angesichts dieser gesetzgeberischen Tendenzen ist ein Strafschadensersatz, der auch nur in die Nähe der von der Rspr. zuerkannten Beträge kommt, kaum zu erwarten. Letztlich stellt sich der vorliegende Fall als geradezu typisches Beispiel für den von der *Bundesregierung* skizzierten Zusammenhang dar: Schadensersatzansprüche von insgesamt annähernd € 4.000,– Höhe für die Filesharing-Teilnahme mit einem einzigen Musikalbum erscheinen als völlig unangemessen.

Die Kl. kann von dem Bekl. weiter die Zahlung von € 130,50 gem. § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F. verlangen. Nach Auffassung des *Gerichts* ist der Unterlassungsanspruch der Kl. gegen den Bekl. mit einem Streitwert von € 1.000,– anzusetzen. Diesen Streitwertansatz gibt das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken in dem durch es eingeführten § 97a Abs. 3 UrhG vor. Allerdings gilt diese Bestimmung erst ab dem 9.10.2013 und damit nicht im vorliegenden Fall. Doch ist vorliegend der seit 2008 geltende alte § 97a UrhG anzuwenden, der nach seinem Absatz 2 Gebühren für eine erstmalige Abmahnung bei in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf € 100,– begrenzte. Diese Voraussetzungen liegen hier bis auf den Umstand, dass es sich bei Filesharing nach Auffassung des *Gerichts* nicht um einfach gelagerte Fälle von Urheberrechtsverletzung handelt, vor. Von den Rechtsfolgen her legt diese Regelung daher auch einen Streitwert von € 1.000,– nahe. Jedenfalls erscheinen Streitwertbemessungen von € 50.000,– oder gar € 10.000,– pro Musiktitel mithin im vorliegenden Fall von € 130.000,– als völlig übersetzt.

Es entsteht der Eindruck, dass die herrschende Rechtspraxis die beiden, die anwaltlichen Abmahngebühren bewusst begrenzenden gesetzlichen Regelungen aus den Jahren 2008 und 2013 offensichtlich soweit irgend möglich, ignoriert. In den Augen der interessierten Öffentlichkeit hat sich ein „Abmahnunwesen" bzw. eine „Abmahnindustrie" etabliert. Dem ist nicht gegen den erkennbaren Willen des Gesetzgebers durch die Zubilligung überhöhter Streitwerte Vorschub zu leisten. Insoweit darf auf die oben zit. Worte der *Bundesregierung* und die Stellungnahme des *Bundesrats* v. 3.5.2013 verwiesen werden, nach der die herrschende Abmahnpraxis in der Öffentlichkeit als „Abzocke" wahrgenommen und das Institut der Abmahnung in Misskredit gebracht wird.

Der h.M. ist schließlich entgegenzuhalten, dass sie völlig im Unklaren lässt, wie die angesetzten Streitwerte bemessen werden: Das Interesse an dem Unterlassen eines Filesharings eines populären Werks insgesamt ist sicherlich regelmäßig mit Streitwerten von Mio. von Euro anzusetzen, das Interesse daran, dass eine Person weniger, nämlich der jeweilige Bekl. an diesem teil-

nimmt, ist mit € 1.000,– sicherlich nicht zu niedrig angesetzt. Damit stellen sich die gängigen Wertfestsetzungen als faule Kompromisse dar. ...

## Anmerkung

RA Christian Solmecke, LL.M., Geschäftsführer DIKRI, Cologne Business School, Köln

Seit Einführung des Gesetzes gegen unlautere Geschäftspraktiken scheinen Gerichte im Hinblick auf Schadensersatzansprüche vermehrt – auch im Hinblick auf sog. Altfälle – umzudenken. Jedenfalls ist die erfreuliche Tendenz zu erkennen, dass gerade Amtsgerichte erstinstanzlich das Geschäftsmodell „Abmahnung" zu torpedieren versuchen und sich dabei auch über Rechtsauffassungen ihrer Berufungsinstanzen hinwegsetzen.

Die Entscheidung des *AG Köln* ist nur ein Beispiel von vielen Urteilen der letzten Wochen und Monate. Nahezu erstmals findet i.R.d. Schadensbemessung Berücksichtigung, dass der klassische Filesharing-Fall keineswegs vergleichbar ist mit anderen Urheberrechtsverletzungen, bei denen z.B. eine einzelne Person urheberrechtlich geschützte Werke unberechtigt vervielfältigt und in großem Maße an Dritte verbreitet.

Grds. sieht § 97 Abs. 2 UrhG vor, dass dem Verletzten bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen die Wahl zusteht, ob er den Schaden anhand des Ersatzes der erlittenen Vermögenseinbußen einschließlich des entgangenen Gewinns, der Zahlung einer angemessenen Lizenzvergütung oder der Herausgabe des Verletzergewinns berechnet. Durchgesetzt hat sich bei Filesharing-Verfahren die Berechnung im Wege einer angemessenen Entschädigungslizenz, wobei sich in der Vergangenheit insb. im Gerichtsbezirk Köln Schadensersatzbeträge i.H.v. bis zu € 200,– pro Werk etabliert hatten. Die vorgenannte Berechnungsmethode beruht auf dem Grundgedanken, dass der Rechtsverletzer nicht besser gestellt sein soll als derjenige, der das Schutzrecht auf Grund vertraglicher Lizenz nutzt (*BGH* GRUR 2006, 143, 145). Da die Verletzung nicht rückgängig gemacht werden kann, soll der Verletzer herausgeben, was er durch den rechtswidrigen Eingriff erlangt hat. Dabei ist auf den objektiven Verkehrswert der Rechtsbenutzung abzustellen. Als angemessen gilt eine Lizenzgebühr nach höchstrichterlicher Rspr. grds., wenn Vertragsparteien diese „verständigerweise" vereinbart hätten. Da die großen Tonträgerhersteller kaum mit einzelnen Nutzern Lizenzverträge zur Vervielfältigung und Verbreitung ihrer Werke abschließen würden, ist die Zugrundelegung eines Vertrags, der verständigerweise abgeschlossen worden wäre, nicht geeignet, den Schaden zu berechnen. Die Rspr. behilft sich in diesen Fällen, indem sie Aspekte wie den Grad der Rufausbeutung, des Imageschadens und der Marktverwirrung berücksichtigt und Preislisten des Verletzers oder Tarifvergütungen einbezieht. Mangelt es an einem Tarifsystem, ist die Vergütung des Gerichts nach den Umständen des Einzelfalls gem. § 287 ZPO frei zu schätzen. Dabei sind Umstände wie Art, Ort, Dauer und Intensität der Verletzungshandlung ebenso zu Grunde zu legen wie der Umfang der Nutzung (ausschließliche Nutzung, Mitnutzung), der Übernahme des Werks (ganz oder teilweise) und des Imageschadens (BGHZ 44, 372, 381 – Messmer Tee II; *OLG Hamburg* GRUR 1990, 36, 37 – Foto-Entnahme – zur Schätzung einer Lizenzgebühr für Fotos eines berühmten Fotografen).

Die Berechnungen von Schadensersatzansprüchen von bis zu € 200,– in der Vergangenheit wiesen letztendlich stets das Manko auf, die besonderen Eigenarten eines Filesharing-Systems unberücksichtigt zu lassen. Auch der *Autor* argumentierte in zahlreichen gerichtlichen Verfahren erfolglos damit, dass beim Filesharing lediglich Dateifragmente in einem Netzwerk getauscht würden und bei der Schadensberechnung damit stets das Risiko einer vielfachen Geltendmachung desselben Schadens ohne Anrechnung seitens der Gerichte außer Acht gelassen würde. Unabhängig davon sind Filesharing-Verfahren davon geprägt, dass stets unklar bleibt, welcher Teilnehmer eigentlich tatsächlich wie vielen Nutzern welche Dateifragmente angeboten hat. Statt sich jedoch substanziiert mit den Umständen des Einzelfalls auseinanderzusetzen, machten viele Urteilsbegründungen den Eindruck, bei Filesharing-Verfahren müsse das „große Ganze" und der wirtschaftliche Schaden für die Musikindustrie abgewogen, der Teilnehmer jedenfalls „angemessen abgestraft" werden.

Das *AG Köln* hat sich nun – längst überfällig – bei der Bemessung der Schadensersatzansprüche mit den vorgenannten typischen Merkmalen und technischen Gegebenheiten eines Filesharings-Systems auseinandergesetzt und u.a. mindernd berücksichtigt, dass beim Filesharing in der Regel Personenidentität zwischen Nutzern und Verbreiter, also Verletzer, besteht und eine derartige Mitnutzung in einem Netzwerk mit Tausenden oder gar Millionen Teilnehmern keineswegs mit anderweitigen Fällen vergleichbar ist. Das *AG Köln* weist zudem zutreffend darauf hin, dass beim Filesharing letztendlich nur winzige Datenfragmente getauscht werden, denn die angefragten Inhalte werden beim Filesharing in kleine Dateien fragmentiert, um eine lokale Überlastung des Internet zu vermeiden. Erst durch die Zusammensetzung dieser Fragmente mittels Software kann der Nutzer das Werk vollständig einsehen. Insoweit kommt das *AG Köln* zutreffend zu der Schlussfolgerung, dass die einzelne Teilnahmehandlung keine nennenswerten Folgen zeitigt, da die Anfrage nach bestimmten Musikdateien dann eben von anderen Teilnehmern des Netzwerks befriedigt würde. Das *Gericht* spricht insoweit der einzelnen Rechtsverletzung eines Teilnehmers die Wirkung ab, überhaupt Einfluss auf die weltweite Verbreitung der Datei durch das Netzwerk zu nehmen.

Selbstverständlich können diese Umstände die Rechtswidrigkeit der Urheberrechtsverletzung nicht gänzlich entfallen lassen, folgerichtig muss aber eine Berücksichtigung dieser Aspekte bei der Schadensberechnung im Einzelfall stattfinden. Das *AG Köln* weist zutreffend darauf hin, dass die in der Vergangenheit ausgesprochenen Schadensersatzbeträge von bis zu € 4.000,– pro Musikalbum völlig außer Verhältnis zu dem durch den jeweiligen Tatbeitrag eingetretenen Schaden stehen und es sich bei dem Schadensersatzanspruch eben nicht um einen „Strafschadensersatz" handelt.

Das Urteil des *AG* spiegelt nach Auffassung des *Autors* jedenfalls die Intention des Gesetzgebers wider, der – worauf das Urteil auch Bezug nimmt – durch das in Kraft getretene Gesetz gegen unlautere Geschäftspraktiken die „Abmahnindustrie" im Bereich Filesharing deutlich mit der Begründung einschränkt, es handle sich um „geringfügige Rechtsverletzungen".

Das *AG Köln* hat bei der Schadensberechnung die Nutzergebühren des „Musikdienstes O" zu Grunde gelegt. Der „Musikdienst O" bot die Nutzung von ca. 20 Mio. Titeln i.R.e. Flatrate für unter € 10,– pro Monat an, wobei der Abruf allerdings über das sog. Streaming erfolgte. Ob die Heranziehung dieses Diensts jedoch als Berechnungsgrundlage überzeugt, erscheint im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich laut neuerlicher Rspr. des *LG Köln* (*LG Köln* MMR 2014, 193; *LG Köln* MMR 2014, 196; *LG Köln* MMR 2014, 197) beim Streaming gerade nicht um eine urheberrechtlich relevante Rechtsverletzung handelt, fraglich. Wünschenswert wäre im Hinblick auf die Höhe von Schadensersatzansprüchen jedenfalls eine Vereinheitlichung der Rspr., denn abgemahnten Filesharern ist noch immer schwer vermittelbar, warum sie je nach Zuständigkeit Beträge von € 15,– (*LG Hamburg* MMR 2011, 53 m. Anm. *Solmecke/Rüther*) bis zu € 200,– pro Musiktitel (*OLG Köln* MMR 2012, 387 m. Anm. *Hoffmann*) zahlen müssen.

Im Hinblick auf die geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sprach das *AG Köln* € 130,50 zu und legte damit einen Gegenstandwert von € 1.000,– zu Grunde. Zwar handle es sich nicht um einen „einfach gelagerten Fall" i.S.d. § 97a Abs. 2 UrhG a. F., dennoch sei sowohl § 97a Abs. 2 UrhG a.F. als auch dem hier noch nicht einschlägigen § 97a Abs. 3 UrhG jedenfalls die Intention des Gesetzgebers zu entnehmen, für eine erste Abmahnung wegen einer „unerheblichen" Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs einen Gegenstandswert von maximal € 1.000,– als angemessen zu erachten. Das *Gericht* hält mit seiner Kritik ggü. der sonst weit verbreiteten Rspr., die in der Regel Gegenstandswerte von € 10.000,– bis € 50.000,– zuspricht, nicht hinter dem Berg. Endlich scheint ein *Gericht* gesetzgeberische Absichten zu hinterfragen und zu berücksichtigen. Diesbezüglich sei noch auf einen Hinweisbeschluss des *AG Bochum* aus März 2014 (70 C 27/14) hingewiesen. Das *AG Bochum* ging noch einen Schritt weiter als das *AG Köln* und wies die Parteien i.R.d. Rechtsstreits darauf hin, dass sich der Gegenstandswert der Angelegenheit nach der doppelten Lizenzgebühr, die € 200,– betrage, richte.

Danach stünde dem abmahnenden Rechtsanwalt ein Gebührenanspruch i.H.v. € 46,41 gegen den Filesharer zu. Das *Gericht* schöpft folglich den in § 97a Abs. 3 UrhG genannten Gegenstandswert nicht aus, spricht indes nur einen Bruchteil dessen zu.

Es bleibt zu hoffen, dass sich die Tendenz der vorgenannten Rspr. in Zukunft festigt, denn bis dato drängte sich tatsächlich der Verdacht auf, die Rspr. ignoriere bewusst die Intention des Gesetzgebers, Abmahnungen statt als „Abzocke" wieder als ein probates und angemessenes Mittel gegen Rechtsverletzungen wahrzunehmen.